

Nr.	Empfohlene Plausibilitätsprüfungen CashEDI
1000	Generelle Plausibilitätsprüfungen
1001	Der Dateiname besteht aus maximal 44 Zeichen und darf keine Sonderzeichen außer " _ " und ". " enthalten
1002	Der Dateiname wird entsprechend der veröffentlichten Übersicht der Namenskonventionen CashEDI gebildet
1003	In Freitextfeldern (z.B. Verwendungszweck) ist nur der SWIFT-Zeichensatz zulässig (keine Umlaute etc.)
1004	Der Verwendungszweck darf maximal 4 x 35 Zeichen umfassen
1005	Die NVE (SSCC), GLN und GTIN enthalten eine validierte Prüfziffer gemäß Prüfzifferalgorithmus der GS1
1006	Die Länge der NVE (SSCC) beträgt 18 Stellen
1007	Die Länge der GLN beträgt 13 Stellen
1008	Die Länge der GTIN beträgt 14 Stellen
1009	Jedes Einzahlungsavis und jede Geldbestellung enthält eine Master-NVE (SSCC) im virtuellen Packstück. Diese darf in einem Zeitraum von einem Jahr nicht mehrfach verwendet werden
1010	Alle in den Nachrichten vorkommenden Beteiligten (Dateisender, Einzahler, Fertiger, Zahlungspflichtiger, Portionsempfänger, Transporteur etc.) müssen bei der Bundesbank durch Einreichung eines Kundendatenmeldebogens als Kunde bekannt sowie als CashEDI-Teilnehmer registriert sein
1011	Der Einzahler ist immer mit einer GLN zu identifizieren. In Sammeleinzahlungen ist auch die Angabe der BMS-Kundennummer möglich, falls der Einzahler nicht über eine eigene GLN verfügt. Im Format GS1 XML 3.6 ist in dem Fall als GLN die einheitlich von der Bundesbank vergebene GLN 4048888504995 zu nutzen. Werden GLN und BMS-Kundennummer gleichzeitig angegeben, ist sicherzustellen, dass diese sich auf den selben Kunden beziehen. (siehe auch Plausi 2302)
1012	Die BMS-Kundennummer ist durch eine Prüfziffernberechnung gem. folgendem Algorithmus zu validieren: Modulus 10, Kennzeichen "00" (Deutsche Bundesbank). Die Prüfziffer wird als 10. Ziffer der BMS-Kundennummer angehängt. 1.) Die Stellen der Kundennummer (Ziffern 1-9) werden von rechts nach links mit 2, 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1, 2 multipliziert. 2.) Aus den zweistelligen Produkten wird die Quersumme gebildet. 3.) Einstellige Produkte und die Quersummen der zweistelligen werden addiert. 4.) Nur die Einerstelle der Summe aus 3. wird berücksichtigt. 5.) Die Einerstelle wird von dem Wert 10 subtrahiert. 6.) Die absolute Zahl der Subtraktion ist die Prüfziffer. Ist die absolute Zahl der Subtraktion 10, dann ist die Prüfziffer 0.
1013	Als Dateiempfänger wird die BBK-GLN 4048888000008 verwendet
1014	Als Nachrichteneempfänger wird die BBK-GLN 4048888000008 verwendet
1015	Die Angabe der GLN der Bundesbankfilialen sowie der einzahlbaren und bestellbaren Artikel (GTIN) wird gemäß dem auf der Bundesbank-Internetseite veröffentlichten Artikelkatalog vorgenommen
1016	Das Abwicklungsdatum darf nicht in der Vergangenheit liegen
1017	Der Gesamtbetrag einer Einzahlung oder Geldbestellung ist auf einen Gegenwert von 999.999.999,00 € begrenzt. Für die Einzahlung von Münzen gelten andere Betragsgrenzen. Siehe Plausi Nr. 2500-2503

Nr.	Empfohlene Plausibilitätsprüfungen CashEDI
1019	Die Nachricht muss eine Angabe zum Zertifikat (Software-Identifikationsnummer) enthalten und das angegebene Zertifikat gültig sein.

2000	Einzahlungsavise-Packstücke
2001	Das Einzahlungsavis enthält mindestens ein (physisches) Packstück mit Bargeld-Artikeln
2002	Jedes Packstück ist durch eine eindeutige NVE (SSCC) gekennzeichnet, die im Avis nur einmal vorkommen darf
2003	Auch Überbehältnisse müssen eine eigene NVE (SSCC) besitzen, die weder bei anderen Überbehältnissen noch bei innenliegenden Packstücken vorkommt
2004	Packstück-NVE (SSCC) dürfen nicht zeitgleich in anderen Avisen vorkommen
2005	Es können maximal 2 Packstückhierarchien gebildet werden
2006	Innenliegende Packstücke werden nur avisiert, wenn diese einzeln abgestimmt werden sollen. Bei einer gemeinsamen Abstimmung ist die separate Meldung der innenliegenden Packstücke nicht vorzunehmen
2007	Jedes physische Packstück enthält die Angabe eines Fertigers (GLN)
2008	Ein Packstück mit Banknoten muss zwingend mit einer NVE (SSCC) mit gültiger Prüfziffer gekennzeichnet sein.
2009	Ein Packstück mit Münzen muss mit einer NVE (SSCC) mit gültiger Prüfziffer oder mit einer 8-stelligen individuellen Zahlenkombination (Ziffern 0 - 9) gekennzeichnet sein.

2100	Einzahlungsavise-Artikel
2101	Jedes Packstück hat einen Inhalt, d.h. mindestens einen Artikel (GTIN)
2102	Jeder Artikel (GTIN) darf pro Packstück nur einmal vorkommen
2103	Jeder Artikel hat grundsätzlich eine Mengenangabe > 0, in Überbehältnissen ist die Mengenangabe = 0
2104	Negative Mengenangaben sind nicht zulässig.
2105	Bei Banknoteneinzahlungen muss der aus der Mengenangabe aller Artikel eines Packstücks resultierende Gegenwert je Packstück mindestens 5 Euro oder ein ganzzahliges Vielfaches davon betragen
2106	Ein Packstück darf nicht aus Artikeln für EZA-K3-Noten und anderen Artikeln bestehen.
2107	Bei Münzeinzahlungen muss der aus der Mengenangabe aller Artikel eines Packstücks resultierende Gegenwert je Packstück mindestens 5 Euro oder ein ganzzahliges Vielfaches von 5 oder 11 betragen.

2200	Einzahlungsavise-Abstimmeinheiten
2201	Jedes physische Packstück verfügt über eine Abstimmeinheitsnummer
2202	Gemeinsam abzustimmende Packstücke erhalten die gleiche; getrennt abzustimmende eine unterschiedliche Abstimmeinheitsnummer

Nr.	Empfohlene Plausibilitätsprüfungen CashEDI
2203	Jedes Überbehältnis erhält eine eindeutige Abstimmeeinheitennummer, die weder bei anderen Überbehältnissen noch bei innenliegenden Packstücken vorkommt
2204	Die Zählung der Abstimmeeinheiten beginnt mit 1. Die Null darf nicht vergeben werden
2205	Eine Mischung von gemeinsamer und Einzelabstimmung innerhalb eines Überbehältnisses ist nicht zulässig
2206	Abstimmeeinheiten von innenliegenden Behältnissen dürfen sich nicht auf mehrere Überbehältnisse erstrecken
2207	Eine Abstimmeeinheit darf nicht aus Packstücken unterschiedlicher Fertiger bestehen
2208	Mehrere einzelne Abstimmeeinheiten sind grundsätzlich in einem Überbehältnis zusammenzufassen. Davon darf nur abgewichen werden, wenn eine Zusammenfassung aufgrund des Umfangs der Abstimmeeinheiten logistisch nicht möglich oder sinnvoll ist
2209	Eine Abstimmeeinheit darf nicht aus Packstücken mit EZA-K3-Noten und anderen Artikeln bestehen.

2300	Einzahlungavise-Zahlungsverkehrsangaben
2301	Das Avis enthält im Zahlungsverkehrsbeleg (virtuelles Packstück) grundsätzlich die GLN des Einzahlers
2302	Bei Sammeleinzahlungen ist alternativ (falls der Einzahler keine GLN besitzt) auch die Angabe der BMS-Kundennummer des Einzahlers möglich. Die Angabe der BMS-Kundennummer kann auch zusätzlich zur GLN vorgenommen werden, muss sich dann zwingend auf den gleichen Kunden beziehen
2303	Im Zahlungsverkehrsbeleg ist ein ganzzahliger, durch 5 teilbarer Einzahlungsbetrag > 0 anzugeben, der mit dem Gegenwert aller in den physischen Packstücken angegebenen Bargeld-Artikel übereinstimmt. Negative Beträge sind nicht zulässig

2400	Einzahlungsavise- Einzahlungsart
2401	Für Münzeinzahlungen ist nur die Einzahlungsart „STB“ (Standardeinzahlung) zulässig
2402	Für Noteneinzahlungen ist die Einzahlungsart "STB" (Standardeinzahlung) zu verwenden, wenn jedes Packstück ausschließlich Werte in Normpaketen a 1.000 Noten der gleichen Stückelung, bei 200 € auch Normpäckchen a 100 Noten der gleichen Stückelung enthält
2403	Der Wert jedes einzelnen Packstücks einer mit "STB" gekennzeichneten Noteneinzahlung muss ganzzahlig durch 5.000 teilbar sein
2404	In allen anderen Fällen ist die Einzahlungsart Multistückelung zu wählen, siehe auch https://www.bundesbank.de/resource/blob/599244/15a2a8e53be2f094018f2b22da2dc78a/472B63F073F071307366337C94F8C870/uebersicht-standard-zusatzleistungen-data.pdf
2405	Eine gemischte Einzahlung von Banknoten und Münzen in einem Einzahlungsavis ist nicht zulässig, auch nicht bei Aufteilung auf verschiedene Packstücke und Abstimmeeinheiten

Nr.	Empfohlene Plausibilitätsprüfungen CashEDI
2500	Einzahlungsavise-Betragsgrenzen Münzeinzahlung
	Für die Einzahlung von Münzen gelten abhängig von der Verpackungsart folgende Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung die avisierte Einzahlung mit einer Warnmeldung oder Rückweisung quittiert wird
2501	Safebag, M-Container, Gitterwagen Betrag > 150.000 = Warnung
2502	Safebag, M-Container Betrag > 1.200.000 = Rückweisung
2503	Gitterwagen Betrag > 1.200.000 = Rückweisung

2600	Geldbestellungen-Portionen
2601	Die Geldbestellung enthält mindestens eine Portion
2602	Die Portion enthält mindestens einen Artikel mit einer Mengenangabe > 0
2603	Die Portion enthält die Angabe einer Verpackungsart
2604	Es ist nur eine Münzgeldportion je Geldbestellung möglich
2605	Die Bestellung darf Noten und Münzen nicht gemeinsam enthalten (auch nicht in verschiedenen Portionen)
2606	Die Bestellung darf Umlaufmünzen und Gedenkmünzen nicht gemeinsam enthalten

2700	Verpackungsarten
	Die Verpackungsarten werden gemäß Übersicht verwendet. Zu beachten ist insbesondere die unterschiedliche Codierung der Verpackungsart in der Nachricht und auf dem Liefer-/Abholschein
2701	Offene Einzahlungen sind nicht zulässig
2702	Offene Geldbestellungen sind nur in folgenden Kombinationen möglich: Geldbestellung besteht aus 1 Portion NV Noten Geldbestellung besteht aus 1 Portion NV Münzen

Kombinationen der Verpackungsarten

Verpackungsart	Codierung in der Nachricht	Klartext auf dem Lieferschein	verwendbar für					
			Einzahlung			Bestellung		
			Noten	Münzen	Normcontainer	Noten	Münzen	Normcontainer
Safebag	BG	SB	X	X*	-	X	X*	-
P-Behälter	BX	PB	X	-	-	X	-	-
P-Container	PB	PC	X	-	-	X	-	-
M-Container	ID	MC	X	X	X	-	X	X
Gitterwagen	CG	GW	X	X	-	-	-	-
offen	NE	NV	-	-	-	X	X*	-

* ausschließlich für Sammlermünzen zulässig